

HAUSORDNUNG

Die nachstehenden Bestimmungen haben den Zweck, allen Wohnungsinhaber(inne)n im Hause die Ruhe und Ordnung sowie den Bestand des Hauses mit seinen dazugehörigen Anlagen zu sichern.

Die Hausordnung gilt als Bestandteil des Miet-, Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages und ist für alle Wohnungsinhaber(innen) des Hauses sowie für deren Angehörige und Besucher(innen) verbindlich.

REINHALTUNG

- 1) Die Wohnungsinhaber(innen) sind zur Reinhaltung der ihnen überlassenen Räume verpflichtet.
- 2) In die WCs und Ablaufleitungen (Abwäsche) dürfen keinerlei feste Abfälle (Speisereste, Kehricht, Fetzen usw.) geworfen werden. Das Entleeren von Schmutzwasser oder sonstigen Flüssigkeiten (welche eine Verstopfung oder Beschädigung verursachen können) in Abwäsche oder Ausguss ist verboten. Kehricht oder sonstige Abfälle sind mittels Mülltonnen bzw. -container zu entsorgen. Die Wohnungsinhaber(innen) werden dazu aufgefordert, den Hausmüll zu trennen und -falls möglich- einer Wiederverwertung oder Kompostierung zuzuführen.
- 3) Teppiche, Matratzen etc. dürfen nur auf dem hierfür bestimmten Platz gereinigt werden. Das Ausklopfen von Fußabstreifern, Teppichen usw. in den Vor- und Stiegenhäusern sowie das Ausschütteln von Staubtüchern aus den Fenstern oder von Balkonen ist nicht gestattet.
- 4) Falls nicht eine Firma damit beauftragt wurde, bestehen turnusmäßige Verpflichtungen: (Auch wenn die Wohnung nicht - oder nur teilweise benützt wird!)
 - a) Reinigung aller Allgemeinräume (z.B. Hausflure incl. Fenster und Türen, Keller, Dachböden, Waschküchen, Trockenräume) sowie der auf das Haus entfallenden Verkehrsflächen (z.B. Gehsteige und Wege).
Bei Glatteisgefahr ist der Gehsteig bzw. die Hauszufahrtswege und -zugänge vom Schnee zu räumen und zu streuen.
 - b) Die Mülleimer (Müllsäcke oder dergleichen) sind gegebenenfalls an den zur Abfuhr bestimmten Tagen bereitzustellen.

Die Durchführung der Verpflichtungen kann durch Beauftragte der Wohnungsinhaber(innen) erfolgen.

- 5) Jede außergewöhnliche Verunreinigung ist vom (von der) Wohnungsinhaber(in) selbst zu beheben bzw. auf eigene Kosten beheben zu lassen.
- 6) Die Nutzung von Allgemeinflächen durch Tierhaltung (insbesondere Katzen) ist nicht gestattet. Sollte dies trotzdem unerlaubt vorkommen, ist der (die) Tierhalter(in) verpflichtet, jedwede Verunreinigung unverzüglich zu entfernen.

INSTANDHALTUNG

- 7) Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten innerhalb der Wohnung obliegen den Wohnungsinhaber(innen). (Ausgenommen sind Ver- bzw. Entsorgungsleitungen.)
- 8) Für Beschädigungen an den Allgemeineinrichtungen (Grünanlagen, Stiegenhäuser etc.) haften die Schuldtragenden (bzw. deren Eltern). Falls dieselben nicht ermittelt werden können, haften die Wohnungsinhaber(innen) zur ungeteilten Hand.

RUHE UND ORDNUNG

- 9) Alle Wohnungsinhaber(innen), ihre Angehörigen und Besucher(innen) werden im Interesse eines guten Wohnklimas um friedliches Verhalten ersucht.
Lärm- und/oder Geruchsbelästigungen sind zu unterlassen, Parkplatzeinteilungen bzw. Parkverbote zu beachten. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen sowie Anhänger auf nicht fix zuge teilten Parkflächen ist verboten.
In allen Allgemeinräumen (auch Stiegenhäuser) sowie Garagenanlagen gilt absolutes Rauchverbot.
- 10) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr darf die Nachtruhe in keiner Weise gestört werden.
Auf Mitbewohner(innen), die krank sind oder sich vom Nachtdienst ausruhen, ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- 11) In Allgemeinbereiche (wie z.B. Stiegenhäuser, Kellergänge, Dachböden, Außenanlagen) ist das Abstellen privater Gegenstände nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- 12) Die Hauseingänge sind stets geschlossen zu halten. Bei Gegensprech- und Öffnungsanlagen ist ein Zusperrern zu unterlassen.

ALLGEMEINES

- 13) Allen Wohnungsinhaber(innen) ist die Benützung der Allgemeinräume zu ermöglichen. Sollte dies (u.a. wegen deren Ausgestaltung) gleichzeitig nicht möglich sein, ist eine Einteilung zu treffen.
Das Trocknen von Wäsche ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- 14) Jede Verschwendung von Wasser und Energie ist zu vermeiden. Wasserführende Leitungen sind vor Frost zu schützen. Es wird darauf hingewiesen, dass (lt. Versicherungsbedingungen) bei längerer Abwesenheit (ab 3 Tagen) ggf. vorhandene Absperrungen der Wasserleitungen zu schließen sind.
- 15) Heizmateriallagerungen dürfen nur im Sinne der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
Spreng-, Explosiv- und Treibstoffe dürfen nicht im Haus gelagert werden.
Sämtliche Bestimmungen der Feuerpolizei sind einzuhalten, etwaige Vorschreibungen (z.B. anl. einer Feuerbeschau) sind unverzüglich zu befolgen.
- 16) Eine Tierhaltung ist in den gemieteten bzw. erworbenen Räumen nur soweit gestattet, als es sich um übliche Kleintiere (Wellensittich, Hamster, Meerschweinchen udgl.) handelt und anderen Mitbewohner(innen) daraus keine Nachteile entstehen. Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einvernehmen mit der Hausverwaltung bzw. allen Miteigentümer(innen) möglich.
- 17) Diese Hausordnung kann nach Erfordernis durch Anbringung weiterer Bestimmungen ergänzt bzw. geändert werden.
- 18) Es wird darauf hingewiesen, dass beharrliche und grobe Verstöße gegen diese Hausordnung zum Ausschluss von Wohnungsinhaber(innen) führen können.